

STATUTEN

Verein Krisen- und Trauerbegleitung

Verein gemäss ZGB, Artikel 60
Errichtungsdatum vom Mo. 28.08.2017

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Krisen- und Trauerbegleitung.ch
Der Verein hat seinen Sitz in 3600 Thun
- 1.1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die aktive Förderung und Unterstützung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Bildung von unterstützenden Netzwerken, sorgenden Gemeinschaften und professionellen Angeboten zum Ziel haben, damit Menschen in Situationen der Krise und Trauer nicht ungewollt allein und ohne soziale Unterstützung bleiben.
- 2.3. Der Verein fördert durch Qualifizierung und Befähigung sowohl Gemeinden, Institutionen und Personen in der Entwicklung von lokalen Sorge-Netzwerken in welchen professionelle-, semiprofessionelle- und zivilgesellschaftliche Unterstützungsangebote vorhanden und für Betroffene zugänglich sind. Der Verein fördert und unterstützt insbesondere auch die Befähigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern. Dies weil Krisen und Verluste zur menschlichen Existenz gehören d.h. Jede(n) irgendwann betreffen und nicht per se professionelle und/oder therapeutische Unterstützung bedürfen. Vielmehr geht es darum, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Menschen in Verlust- und Krisensituationen die Unterstützung erhalten die sie benötigen und die Menschen in ihrer Umgebung befähigt werden, die notwendige Unterstützung anzubieten.
- 2.4. Weitere Zwecke sind:
 - 2.4.1. Integration der Krisen- und Trauerbegleitung in das Sozial- und Gesundheitswesen sowie an den Arbeitsplatz
 - 2.4.2. Vernetzung von in der Krisen- und Trauerbegleitung Tätigen (Professionelle und Laien)
 - 2.4.3. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung, Förderung des Verständnisses für Personen in Krisen- und Verlustsituationen, in besonderem Masse durch die Medien

- 2.4.4. Zusammenarbeit mit der Fachwelt, mit Behörden und anderen Einrichtungen zur Verbesserung des Angebotes an psychologischen und sozialen Hilfen für die Betroffenen.
- 2.4.5. Schaffung von Unterstützungs- und Austauschmöglichkeiten für Freiwillige, die Menschen in Krisen- und Trauersituationen in ihrem Umfeld begleiten.
- 2.4.6. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die statuten gemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4.8. Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Notwendige Auslagen sind den Mitgliedern zu erstatten. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
- 2.4.9. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand.

3. Mittel

- 3.1. Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
 - 3.1.1. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
 - 3.1.2. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
 - 3.1.3. Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
Darlehen

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat ordentliche sowie fördernde und assoziierte Mitglieder.
 - 4.1.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die mit der Qualifizierung zur Trauerbegleitung befasst sind und/oder Trauerbegleitung anbieten.
 - 4.1.2. Als fördernde und assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in sonstiger Weise die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- 4.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Massgabe des geltenden Rechts. Ein Anspruch auf Aufnahme existiert nicht.
- 4.3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4. Austritt und Ausschluss:

4.4.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres z.H. des Vorstandes zu erfolgen.

4.4.2. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

5.1.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.2. Der Vorstand

5.1.3. Die Rechnungsrevisoren

6. Fachgruppen und Regionalgruppen

6.1. Der Verein gliedert sich in Fachgruppen und/oder Regionalgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Fach- und Regionalgruppen werden entsprechend den übergeordneten Zielen des Vereins dem jeweiligen Bedarf angepasst. Das heisst, sie planen und organisieren die Massnahmen entwicklungs- und bedarfsorientiert. Ein entsprechender Aktionsplan wird an der Mitgliederversammlung vorgestellt.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

7.2. Wahl der Präsidentin des Vorstandes;

7.3. Wahl der Rechnungsrevisoren;

7.4. Abnahme der Vereinsrechnung;

7.5. Déchargeerteilung an den Vorstand;

7.6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;

7.7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;

7.8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;

7.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- 7.10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

8. Einberufung der Vereinsversammlung

- 8.1. Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 8.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- 8.3. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

9. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 9.1. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selber.
- 10.2. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:
- 10.2.1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
 - 10.2.2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - 10.2.3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 10.2.4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern;
 - 10.2.5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
 - 10.2.6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 10.2.7. Erstellen eines Jahresberichts;
 - 10.2.8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.

10.3. Im übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

11.1. Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Die Rechnungsrevisoren

12.1. Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).

12.2. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Haftung

13.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Auflösung und Liquidation

14.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

14.2. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitigen Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. August 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften

**Die Präsidentin,
Erika Schärer-Santschi**

Vorstandsmitglied(er)